

GESUNDHEITSAMT

Bearbeiter/in: Jana Gärtner
Dienststzitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-53000
Fax: 03591 5250-53000
E-Mail: gesundheitsamt@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 53.2-504.122:2020
Datum: 14.10.2021

An die:
Leitung der Einrichtung, u. a. mit dem
Auftrag der Bekanntgabe an die
betreffenden Kinder, Jugendlichen bzw.
deren gesetzliche Vertreter/-innen und an
die betreffenden Beschäftigten

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

hier: Anordnung der Beobachtung nach §§ 28, 29 IfSG

Name der Einrichtung:	Oberschule Pulsnitz	
Bereich:	<input type="checkbox"/>	gesamte Einrichtung
	<input checked="" type="checkbox"/>	Gruppe(n)/Klasse(n): 5c

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitsamt Bautzen erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Dieser Bescheid richtet sich an die Kinder und Jugendlichen des o. g. Bereichs in der benannten Einrichtung sowie an die Beschäftigten (Adressatenkreis). Kinder und Jugendliche werden durch die Personensorgeberechtigten vertreten. Von diesem Bescheid **ausgenommen** sind Personen, die die o. g. Einrichtung im relevanten Zeitraum nicht mehr betreten haben sowie symptomfreie, immungesunde
 - vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen (ab Tag 15 nach Abschluss der Impfserie),
 - Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind,
 - Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten mittels PCR-Untersuchung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde.

Entwickeln Personen des Adressatenkreises, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Im Übrigen zählt die Leitung der Einrichtung zum Adressatenkreis dieser Verfügung, soweit es sich beim Regelungsinhalt dieses Bescheides nicht um höchstpersönliche Angelegenheiten der unter Satz 1 benannten Personen handelt.

2. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdacht im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) die Beobachtung angeordnet. Die o. g. Personen haben im Zeitraum

vom:	14.10.2021
bis:	19.10.2021

die Verpflichtung zur Testung alle zwei Tage, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung. Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person in der o. g. Einrichtung stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die entsprechende Person zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren.

Die Verpflichtung zur Testung **am 2. und 5. Tag**, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem PCR-Test zur Selbstanwendung („Lolli-Test“). Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person in der o. g. Einrichtung stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die entsprechende Person zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren.

Die Testungen sind verpflichtend. Wer nicht an der Testung teilnimmt, muss sich als enge Kontaktperson unverzüglich für 10 Tage häuslich absondern (Quarantäne) - gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zum bestätigten COVID-19-Fall. Die Einrichtungsleitung verpflichtet sich Personen, die nicht an der o.g. Testung teilnehmen schriftlich unter Angabe der personenbezogenen Daten gegenüber dem Gesundheitsamt zu melden.

3. Darüber hinaus werden folgende Anordnungen getroffen:

- a. Die Leitung der Einrichtung wird zur ordnungsgemäßen Testdurchführung für die nach Ziffer 2 angeordneten Testungen verpflichtet.
- b. Die Leitung der Einrichtung wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen (wie beispielsweise Grund- und Förderschulen sowie Horteinrichtungen) die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie das Gesundheitsamt zu informieren.
- c. Für die Dauer der unter Ziffer 2 benannten Frist wird der Verbleib in festen Gruppen-/Klassenstrukturen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Eine Vermischung mit anderen Gruppen/Klassen ist untersagt.
- d. Im Bereich von Kindertageseinrichtungen darf die betreuende Person für die Dauer der unter Ziffer 2 benannten Frist ausschließlich die o. g. Gruppe betreuen. Im Bereich von Schulen ist analog zu verfahren, soweit es das Unterrichtsgeschehen und die Schulorganisation zulassen.
- e. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) die Personensorgeberechtigten zu informieren.
- f. Es erfolgt das Gebot der freiwilligen Selbstbeobachtung bzw. Kontaktreduktion für den o.g. Personenkreis im Zeitraum der Beobachtungsphase.

4. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

LANDRATSAMT BAUTZEN • Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen • Telefon: 03591 5251-0 • www.landkreis-bautzen.de

Kreissparkasse Bautzen • IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33 • BIC: SOLADES1BAT

Ostächsische Sparkasse Dresden • IBAN: DE68 8505 0300 3000 0335 04 • BIC: OSDDDE81XXX

Öffnungszeiten: Di./Do. 08:30 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung • telefonische Servicezeit: Mo.-Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. bis 18:00 Uhr

Bürgeramt: Mo.-Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. bis 18:00 Uhr

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.

Gründe:

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass in der o. g. Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Gemäß dem Leitfadens des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Gesundheitsämter „Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ erfolgt die Anordnung der Beobachtung zur Vermeidung einer Entwicklung von Infektionsketten und damit einer Weiterverbreitung des vorgenannten Erregers in der Einrichtung bzw. darüber hinaus. Für die Dauer der Beobachtung wird eine erhöhte Testfrequenz angeordnet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Testdurchführung ist die Einrichtungsleitung.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Behördenakte Bezug genommen.

Zuständigkeit:

Das Gesundheitsamt Bautzen ist gemäß §§ 28, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Verfahren und Ermächtigungsgrundlage:

Auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wird wegen Gefahr in Verzug von einer Anhörung abgesehen. Die mit dieser Verfügung vorgenommene Anordnung der Beobachtung beruht auf §§ 28 Abs. 1, 29 IfSG. Mit der Bekanntgabe des Bescheides gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach Ziffer 1 des Bescheides wurde die Einrichtung durch das Gesundheitsamt beauftragt. Rechtlich verantwortlich für den Bescheid bleibt allein das Gesundheitsamt Bautzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gesundheitsamt Bautzen zu erheben. Landratsamt Bautzen; Gesundheitsamt; Bahnhofstraße 9; 02625 Bautzen.

Med.-Dir. Dr. Jana Gärtner
Amtsleiterin

Hinweise:

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 29 IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieses Bescheides haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.